



Amtsgericht Westerstede

Beschluss

Terminsbestimmung

66 K 2039/24

10.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 4. Februar 2026, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal 1, versteigert werden:

1.
Das im Grundbuch von Westerstede Blatt 12866 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Westerstede	46	239/1	Gebäude- und Freifläche, Grasbrook 22	686

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 155.000,00 €

2.
Das im Grundbuch von Westerstede Blatt 8662 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Westerstede	46	239/2	Gebäude- und Freifläche, Grasbrook 22 A	689

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 240.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 395.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Westerstede Blatt 12866: Gem. Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus (Baugenehmigung 1939). Holzcarport im rückwärtigen Grundstücksteil vorhanden. Besichtigung erfolgt nur von der Straße aus - im Übrigen kein Zugang.

Westerstede Blatt 8662: Gem. Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Garage (Baugenehmigung 1982), Anbau Holzcarport 1991, Anbau Vordach 1994. Besichtigung erfolgt nur von der Straße aus - im Übrigen kein Zugang.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Merta
Rechtspfleger